

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Unterspreewald (Kindertagesstättensatzung)

Gemäß § 4 Abs. 4 der Amtsordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188) in der jeweils geltenden Fassung, den §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, den §§ 1, 2, 5, 24 und 80 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2, 3, 12, 22 und 23 des Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 19. August 2003 folgende Kindertagesstätten-satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Kindertagesstättensatzung gilt für alle Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft des Amtes Unterspreewald befinden.

§ 2 Anmeldung

- 1.) Die Anmeldung erfolgt spätestens einen Monat vor Inanspruchnahme des Platzes bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald.
- 2.) Das Amt prüft den Rechtsanspruch gemäß § 1 des Kindertagesstättengesetzes und schließt vor Aufnahme des Kindes mit den Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag ab.
- 3.) Die Personensorgeberechtigten haben vor der Aufnahme des Kindes die ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und den Impfstatus vorzuweisen.
- 4.) Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen sind der Amtsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Überprüfung des Anspruchs erfolgt jährlich.
- 5.) Bei einem Wechsel des Kindes vom Kindergarten in den Hort ist von den Personensorgeberechtigten ein erneuter Antrag zu stellen.

§ 3 Betreuungsvertrag

- 1.) Der Betreuungsvertrag wird auf der Grundlage der Kindertagesstättensatzung abgeschlossen.
- 2.) Änderungen des Betreuungsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 4 Vertragsbeendigung

Der Vertrag endet:

- 1.) durch schriftliche Kündigung eines der beiden Vertragspartner mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende.
- 2.) durch außerordentliche Kündigung des Platzes durch den Träger,
 - wenn die Personensorgeberechtigten ihrer Beitragspflicht zwei Monate nicht nachgekommen sind und trotz Aufforderung die Rückstände nicht beglichen haben,
 - wenn die Personensorgeberechtigten ihr Einkommen nachweislich falsch angegeben oder nicht angepasst haben,
 - wenn die Personensorgeberechtigten den Benutzungsvertrag trotz Aufforderung nicht eingehalten haben.
- (3) Über Ausnahmen zur Kündigung des Vertrages entscheidet der Träger.

§ 5 Kindertagesstättengebühr

- 1.) Für die Benutzung der Kindertagesstätten erhebt das Amt eine Gebühr. Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Kindertagesstättengebührensatzung.
- 2.) Die Gebühren sind bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten. Sie sind auch dann zu zahlen, wenn die Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen ist oder das Kind auf Grund einer Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besucht.
- 3.) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag für den laufenden Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme zum späteren Zeitpunkt, wird der halbe Beitrag des laufenden Monats fällig.

§ 6 Verpflegung

- 1.) Frühstück und Vesper werden dem Kind von den Personensorgeberechtigten mitgegeben.
- 2.) Kinder, welche die Einrichtung über Mittag besuchen, erhalten eine Mittagsmahlzeit. Die Festlegung der Höhe des Essengeldes sowie die Erhebung erfolgen durch den Caterer.
- 3.) Allen Kindern werden Getränke angeboten. Das Getränkegeld ist Bestandteil der Benutzungsgebühr.

§ 7 Aufsicht

- 1.) Mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher/Innen in den Räumen oder auf dem Gelände der Kindertagesstätte, beginnt deren Aufsichtspflicht. Die Verantwortung der Erzieher/Innen endet mit der Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten bzw. von ihnen beauftragten Personen, wobei diese eine entsprechende Vollmacht von den Personensorgeberechtigten vorzulegen haben.
- 2.) Die Erzieher/Innen übernehmen die Kinder im Hort in den Räumen des Hortes oder nach Beendigung des Unterrichtes in den Räumen der Schule vom jeweiligen verantwortlichen Lehrer. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten.
- 3.) Die Aufsichtspflicht für den Weg zur und von der Kindertagesstätte liegt bei den Personensorgeberechtigten. Sie geht erst durch die Übergabe des Kindes, an die Kindertagesstätte über. Bei schriftlicher Vollmacht, durch die das Kind den Weg zur und von der Kindertagesstätte allein zurücklegen kann, obliegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.
- 4.) Das Kind ist auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte, sowie beim Besuch der Einrichtung über die Gemeindeunfallversicherung, nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen versichert.

§ 8 Öffnungszeiten

- 1.) Die Öffnungszeiten legt der Träger nach Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Mann und Frau und des Kindertagesstättenausschusses fest. Sie soll 10 Stunden nicht überschreiten.
- 2.) Die Kernbetreuungszeit in der Kindertagesstätte für 6 Stunden beginnt um 08.30 Uhr und endet um 14.30 Uhr. Darüber hinaus kann bei vorliegendem Anspruch eine Ganztagsbetreuung vereinbart werden. Die Kernbetreuungszeit im Hort für 4 Stunden beginnt nach Unterrichtsschluss. Bei vorliegendem Anspruch ist eine Betreuungszeit von 5,5 Stunden möglich.

§ 9 Betriebsferien

- 1.) In den Sommerferien können die Kindertagesstätten für drei zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, das Kind in einer amtsangehörigen Einrichtung unterzubringen. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- 2.) Eine Schließung erfolgt in der Zeit vom 24.12. bis 31.12. eines jeden Jahres.
- 3.) In Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung und dem Kindertagesstättenausschuss kann die Einrichtung an drei variablen nicht zusammenhängenden Tagen geschlossen werden.

§ 10 Krankheitsfälle

- 1.) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- 2.) Erkrankungen sollen der Leitung unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitgeteilt werden.
- 3.) Personen, die an einer übertragbaren ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- 4.) Medikamente werden in der Einrichtung durch die Erzieherinnen nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes verabreicht.

§ 11 Eingewöhnungszeit/ Gastkinder

- 1.) In der Kindertagesstätte findet eine Eingewöhnungszeit von 14 Tagen statt. Eine einmalige Verlängerung ist bei Bedarf möglich.
- 2.) Die Aufnahme, auch stundenweise (Gastkinder) in der Kindertagesstätte ist möglich. Es gelten die Regelungen der Kindertagesstättensatzung und der Kindertagesstättengebührensatzung.

§ 12 Kindertagesstätten-Ausschuss

- 1.) In der Kindertagesstätte wird ein Kindertagesstätten-Ausschuss gebildet.
- 2.) Er besteht zu drei gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Personensorgeberechtigten gewählt werden.
- 3.) Die Gesamtzahl der Mitglieder beträgt 6 Personen.

§ 13 Sonstiges

Den Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, ist, soweit erforderlich, von den Personensorgeberechtigten folgendes mitzugeben:

- Bettwäsche,
- Handtücher,
- Hausschuhe, Wechselwäsche, Sportzeug, Schlafzeug und
- Wegwerfwindeln.

Die Wäsche ist von den Personensorgeberechtigten zu kennzeichnen und regelmäßig zu reinigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schönwald, den 01.09.2003

Carsten Saß
Amtsdirektor